

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Stadtplanung und Umweltschutz 61.12-IN 231/B 1	12683/09	23. Juni 09

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung	Beschluss							
		Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert	
	Stadtbezirksrat 131 Innenstadt	8. Sept. 09	X						
	Planungs- und Umweltausschuss	9. Sept. 09	X						
	Verwaltungsausschuss	15. Sept. 09		X					
	Rat	22. Sept. 09	X						
Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR						
131									
		Ja	X	Nein		X	Ja	Nein	
							Ja	X	Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Güldenstraße“ **IN 231**

Stadtgebiet zwischen Sonnenstraße, Güldenstraße, Prinzenweg und Neustadtmühlengraben

Satzungsbeschluss

„Für das im Betreff genannte Stadtgebiet, das in Anlage 2 dargestellt ist, wird gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen.“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 23. September 2008 die Aufstellung des Bebauungsplans IN 231 ‚Güldenstraße‘ beschlossen. Ziel des Bebauungsplans ist es, in dem als Traditionsinsel bezeichneten Michaelisviertel sowie in den nördlich angrenzenden Bereichen des ehemaligen Sanierungsgebiets eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und Fehlentwicklungen vorzubeugen. In dem künftigen Bebauungsplan sollen die Kern- und Mischgebietsnutzungen dahingehend eingeschränkt werden, dass Vergnügungsstätten, wie z.B. Spielhallen, Diskotheken und Betriebe mit Sex-Darstellungen, unzulässig sind bzw. für deren ausnahmsweise Zulässigkeit klare Regelungen gefasst werden. Anlass für die Bebauungsplanaufstellung war ein Bauantrag, der in der Güldenstraße 16 eine Spielhallennutzung vorsieht.

Zur Sicherung der Bauleitplanung und um Nutzungskonflikten insbesondere zur angrenzenden hochwertigen Wohnbebauung an der Echternstraße vorzubeugen wurde der Bauantrag gemäß § 15 Baugesetzbuch (BauGB) bis zum 14. Oktober 2009 zurückgestellt. Der Antrag wurde bisher nicht zurückgezogen oder modifiziert.

Da bis zum Ablauf dieser Frist das Bebauungsplanverfahren nicht abgeschlossen sein wird, ist zur Sicherung der Planung der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich. Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Güldenstraße“, IN 231 als Satzung zu beschließen.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vorlage:

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Satzung einschl. Geltungsbereich der Veränderungssperre

I. V.

gez.

Zwafelink